

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang

Wittmund, den 28. Mai 2004

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2004	26
Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	26
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg	27
Ergänzung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Werdum, Ortsteil Werdum	30
Neubekanntmachung der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog	31
Stadt Esens - Bekanntmachungen von Bauleitplänen und Baugestaltungssatzungen	32
1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oberes Jüchen“	
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.1.-18 „Nordring“ der Stadt Esens	
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Voßkamp“ der Stadt Esens	
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Insenkreuz“ der Stadt Esens	
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Erlebachstraße“ der Stadt Esens	
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Ostlandsiedlung II“ der Stadt Esens	
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ im Ortsteil Bensorsiel der Stadt Esens	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Ostlandsiedlung II“ (Osthörn)	
3. Änderung des Bauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“	
Gemeinde Friedeburg - Bekanntmachung von Bauleitplänen	33
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften	33
Bebauungsplan Nr. 28 von Friedeburg	33
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg	34
Bebauungsplan Nr. 27 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften	34
33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg	34
Bebauungsplan Nr. 4 von Etzel mit örtlichen Bauvorschriften	34

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004, (Nds. GVBl. 2004 S. 63) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 2. 3. 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	23 379 900 EUR
in der Ausgabe auf	23 379 900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 869 900 EUR
in der Ausgabe auf	3 869 900 EUR

festgesetzt.
Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	455 800 EUR
Aufwendungen in Höhe von	455 800 EUR
im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	133 100 EUR
Ausgaben in Höhe von	133 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 960000 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1 113 000 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2045000 EUR festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 100000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Wittmund, den 2. März 2004

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 30. 4. 2004 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 1. 6. 2004 bis 9. 6. 2004 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 12. Mai 2004

Krüger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 17. März 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2 073 900,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 073 900,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	622 800,00 EUR
in der Ausgabe auf	622 800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 345 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- Gewerbsteuer 380 v. H.

Spiekeroog, 17. März 2004

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 6. 2004 bis zum 9. 6. 2004 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 30. 4. 2004

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 27. 4. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Für andere in der Gemeinde veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 EUR
 - bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 EUR
- Musikautomaten 12,00 EUR
- Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
 - bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 EUR
 - bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 EUR
- Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 EUR
- Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 1 b).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 1. 7. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist binnen einer Woche anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist binnen einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Meldepflichten entgegen § 6 nicht be-

achtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Schweindorf, den 27. 4. 2004

Gemeinde Schweindorf
H. Schuster, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. 12. 2003 (Nds. GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 3. 2004 folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung vom 25. 3. 2004) als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen
- Schmutzwasserbeseitigung
 - Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge)
 - Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren)
 - Kostenerstattungen für Revisionsschächte.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder ge-

werblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinausreichen und aufgrund ihrer Lage (z. B. Ortskern) insgesamt Baulandqualität besitzen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m (ab 1. 1. 2001 50 m) dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a), b), c) und e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe e) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungen zu verschiedenen Baulichkeiten, so erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
 - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,12. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungen zu verschiedenen Baulichkeiten, so erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach I. Absatz 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
reine und allgemeine Wohngebiete, Ferienhausgebiete	0,4
besondere Wohngebiete und Dorf- und Mischgebiete	0,6
Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sportplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - e) die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach § 4 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
 - a) Schmutzwasser
 - ab dem 1. 3. 1998 16,00 DM
 - ab dem 1. 1. 2002 8,20 EUR
 - b) Niederschlagswasser
 - ab dem 1. 3. 1998 3,50 DM
 - ab dem 1. 1. 2002 1,80 EUR
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 DM (ab 1. 1. 2002 0,10 EUR) abzurunden.
- (3) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (4) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und

Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschl. der Fertigstellung der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisions-schacht auf dem Grundstück.
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und grundsätzlich einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann auf Antrag des Beitragspflichtigen die Fälligkeit des Abwasserbeitrages auf längstens 10 Jahre hinausgeschoben werden für Kleinkläranlagenbetreiber, die aufgrund schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis ihre Hauskläranlage neu gebaut oder nachgerüstet haben. Die 10-Jahres-Frist beginnt mit Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung der Hauskläranlage durch den Landkreis zu laufen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegoten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Abwassergebühr wird bemessen
 - a) für die Beseitigung von Schmutzwasser
 - der Molkereibetriebe nach der Milchmenge, die der Molkerei in dem dem Erhebungszeitraum vorhergegangenem Kalenderjahr zugeführt worden ist. Die Berechnungseinheit ist das kg Milch, soweit nicht durch Abwassermengenmessenrichtung ermittelte Werte vorliegen,
 - nach der Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasseranla-

gen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- b) für die Beseitigung des Niederschlagswassers für alle Anschlussnehmer einheitlich nach der Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks. Maßgebende Fläche ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die der Molkerei zugeführten Milchmengen sind der Gemeinde jährlich bis zum 10. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr un- aufgefordert aufgrund der Buchaufzeichnungen der Molkerei mit- zuteilen. Die Gemeinde hat das Recht, sämtliche Bücher und Ab- rechnungen der Molkerei über die Milchlieferungen einzusehen.
- (4) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ab- lesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversor- gungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- c) oder die durch Abwassermengenmesseinrichtung ermittelte, im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ableszeitraum zuge- führte Abwassermenge.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrunde- legung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Absatz 4 Buchstabe b) hat der Gebühren- pflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeit- raum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Mo- nate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Was- serzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entspre- chen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzich- tet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unter- lagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwas- seranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstel- lers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu ver- rechnen oder zu erstatten.
- (8) Bei Familien mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren bleibt bei der Berechnung der Abwassergebühr der Pro-Kopf-Anteil der Abwas- sermenge, der auf die weiteren unter 18 Jahre alten Kinder entfällt, auf Antrag unberücksichtigt. Der Antrag ist nach Ablauf des Ka- lenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde ein- zureichen. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall trägt die Gemeinde aus allgemeinen Deckungsmitteln.

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser be- trägt jährlich für
- die Molkereien bei Berechnung nach der Milchmenge:
- ab dem 1. 3. 1998: 0,09 Pfennig je kg Milch
ab dem 1. 1. 2002: 0,05 Cent je kg Milch
ab dem 1. 1. 2003: 0,06 Cent je kg Milch
- die übrigen Anschlussnehmer:
- ab dem 1. 3. 1998: 3,40 DM je cbm Schmutzwasser
ab dem 1. 1. 1999: 3,60 DM je cbm Schmutzwasser
ab dem 1. 1. 2002: 1,84 EUR je cbm Schmutzwasser
ab dem 1. 1. 2003: 2,00 EUR je cbm Schmutzwasser
ab dem 1. 1. 2004: 2,10 EUR je cbm Schmutzwasser
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswas- sers beträgt jährlich bei einer Grundstücksfläche (§ 4 Abs. 2)
- bis 600 qm
- ab dem 1. 3. 1998: 50,00 DM
ab dem 1. 1. 2002: 25,56 EUR
- von 601 - 1.000 qm
- ab dem 1. 3. 1998: 65,00 DM
ab dem 1. 1. 2002: 33,23 EUR
- ab 1.001 qm
- ab dem 1. 3. 1998: 80,00 DM

ab dem 1. 1. 2002: 40,90 EUR

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht be- stellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des ange- schlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nieß- braucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Ver- pflichtete. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflich- tete die Mitteilung hierüber versäumt (§ 19 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mittei- lung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranla- gen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwas- ser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhe- bungszeitraumes, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Ge- bührenpflicht mit 1/12 berechnet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Was- sermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 4 Buchstabe a), gilt die Able- seperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzu- rechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. 7. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Septem- ber des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die bean- tragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Ände- rung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Be- scheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die He- bung und Veranlagung der Gebühren kann zusammen mit anderen Abgaben vorgenommen werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalender- jahres, so wird der Abschlagszahlung eine gem. § 15 Satz 3 anteil- lige geschätzte Abwassermenge von 40 cbm/Jahr zugrunde gelegt. In begründeten Fällen kann ein abweichender Vorauszahlungsbe- trag beantragt werden.
- (3) Die endgültige Gebühr wird nach Ablauf des Bemessungszeitrau- mes festgestellt und den Schuldnern durch Abgabebescheid mit- geteilt. Die nach Abzug der Vorauszahlungen noch verbleibende Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbe- scheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.

§ 18

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Abwasseranlage ist der Hauptsammler mit Grundstücksanschluss- leitung einschließlich des Revisionsschachtes.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Revisionsschachtes obliegt dem Anschlussnehmer. Gegen Erstat- tung der tatsächlichen Kosten kann der Anschlussnehmer die Ge- meinde mit der Herstellung des Revisionsschachtes durch eine bauausführende Firma beauftragen.
- (3) Der Erstattungsanspruch für den Revisionsschacht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig herge- stellt bzw. beseitigt ist.
- (4) § 6 dieser Satzung (Beitragspflichtige) gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der Ermittlung der Wasserverbrauchsmengen nach § 12 Absatz 4 Buchstabe a) eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres

erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 sowie §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 22

In-Kraft-Treten *)

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 1. 3. 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 30. 9. 1993 außer Kraft.

Friedeburg, den 25. 3. 2004

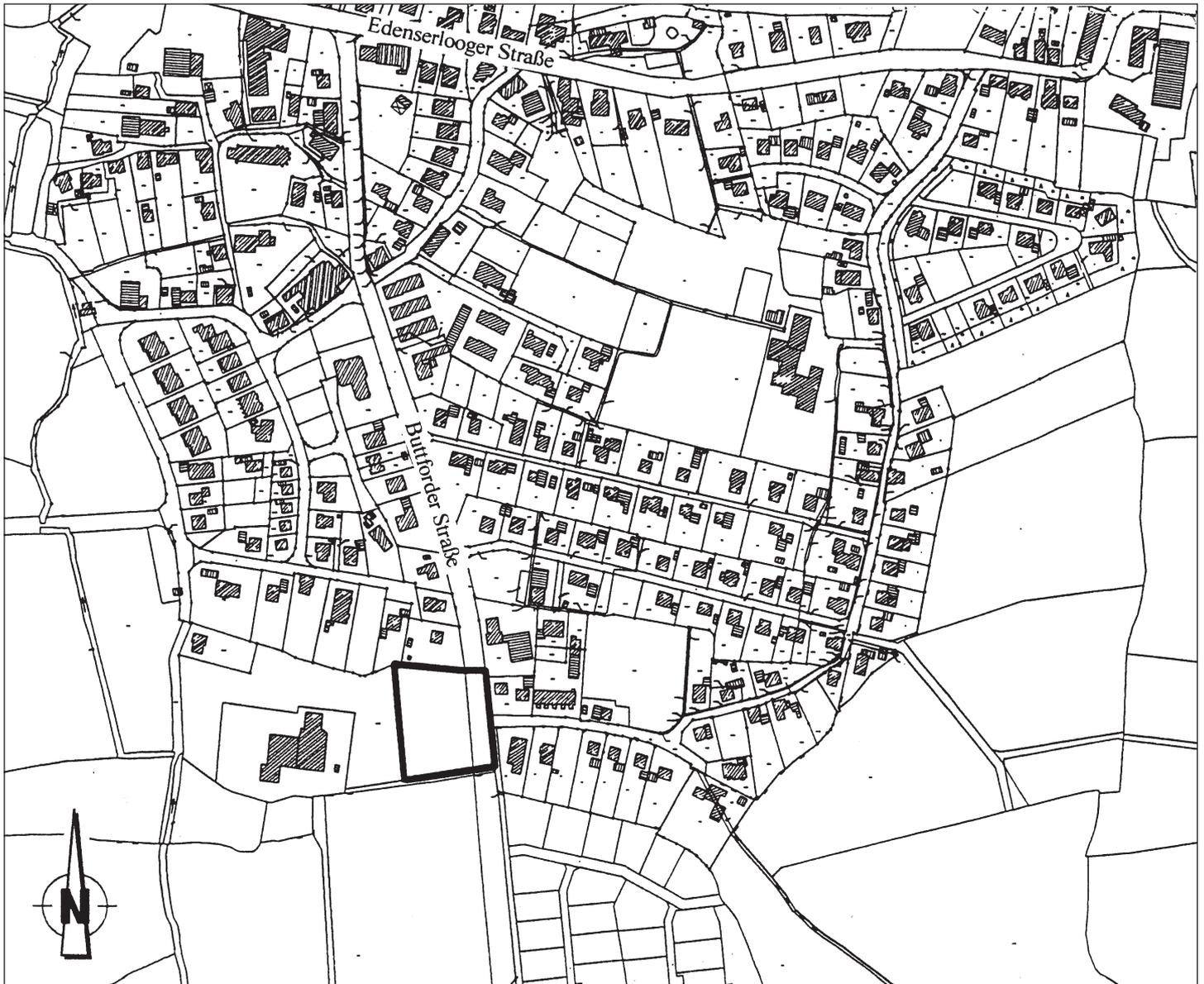
burg
(L. S.)

Gemeinde Friede
Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ergänzung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Werdum, Ortsteil Werdum

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 29. 3. 2004 - Az.: 204.01-21122-62017 - die vom Rat der Gemeinde Werdum am 12. 12. 2003 beschlossene Ergänzung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.



Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, und bei der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Werdum, 4. Mai 2004

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

Hass

Neubekanntmachung der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. 8. 2003 die Baugestaltungssatzung II Spiekeroog als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

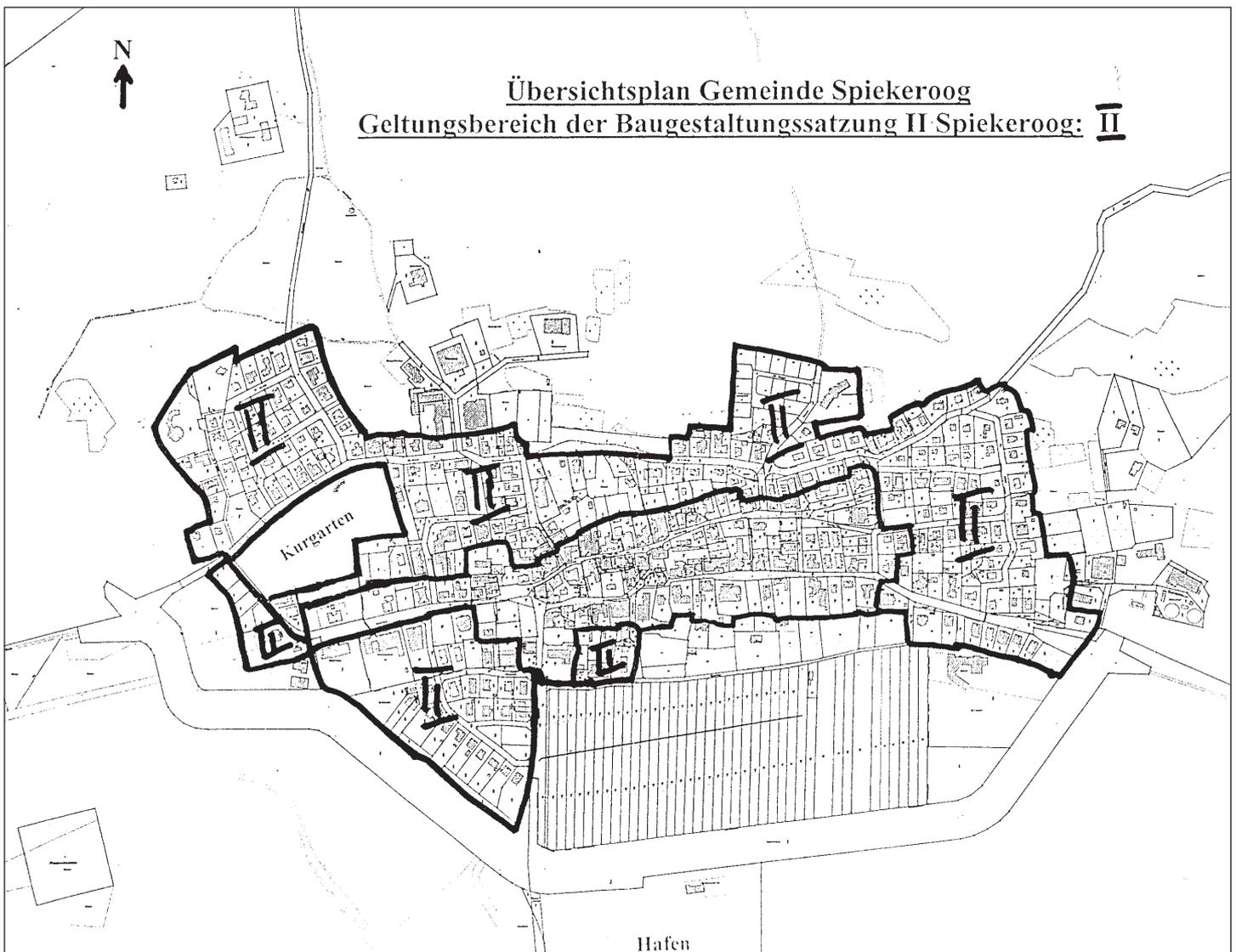
Dieses wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog ist in anliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Die Baugestaltungssatzung II Spiekeroog tritt am Tage ihrer Neubekanntmachung in Kraft. Jede/r kann die Baugestaltungssatzung II Spiekeroog und die Begründung dazu ab sofort in der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Bauplanungsamt, Zimmer 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Karte: Übersichtskarte, verkleinert, vervielfältigt mit Genehmigung der Herausgeberin Katasteramt Wittmund

Stadt Esens - Bekanntmachungen von Bauleitplänen und Baugestaltungssatzungen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ im Ortsteil Benersiel der Stadt Esens

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.1.-18 „Nordring“ der Stadt Esens

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Ostlandsiedlung II“ der Stadt Esens

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Ostlandsiedlung II“ (Osthörn)

1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oberes Jüchen“

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Voßkamp“ der Stadt Esens

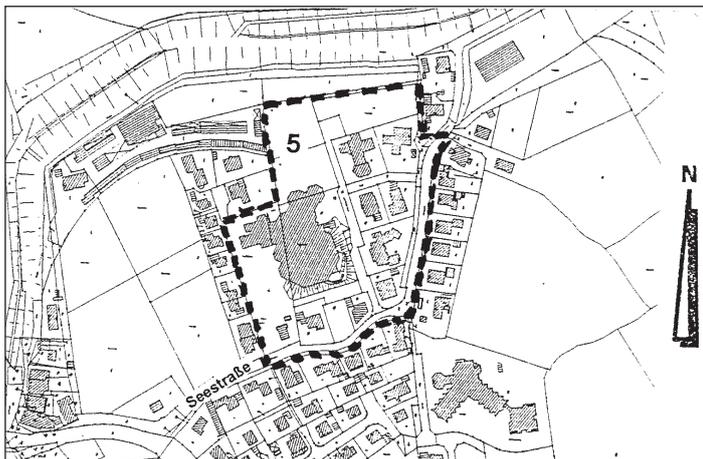
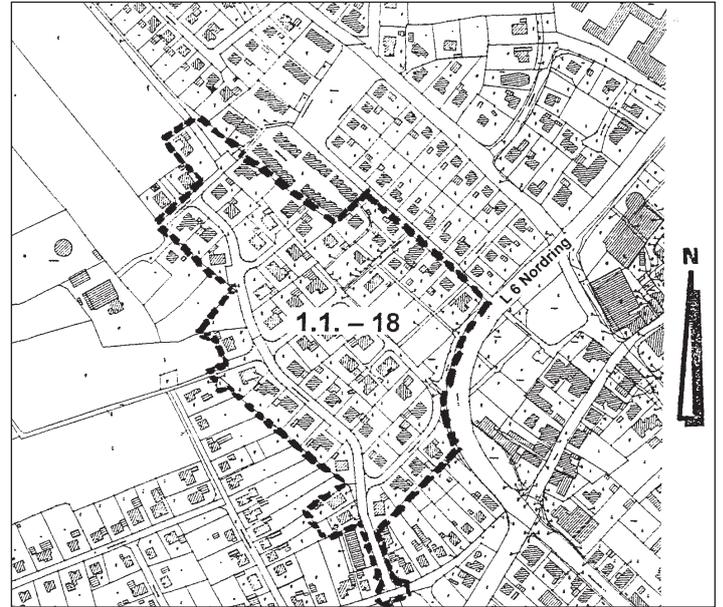
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Insenkreuz“ der Stadt Esens

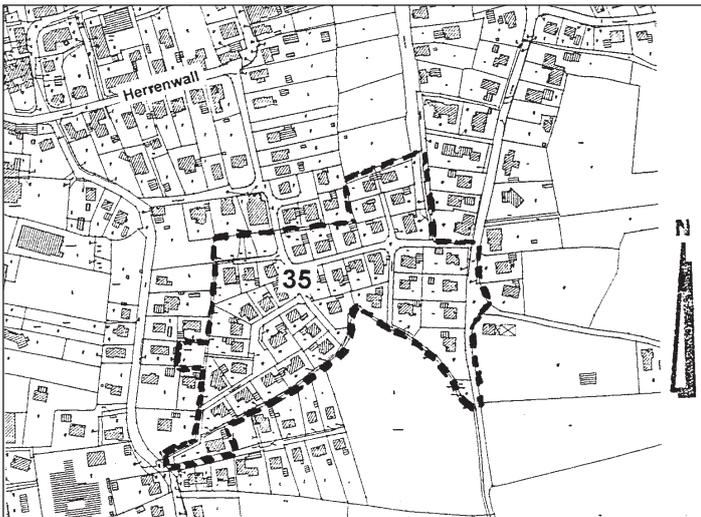
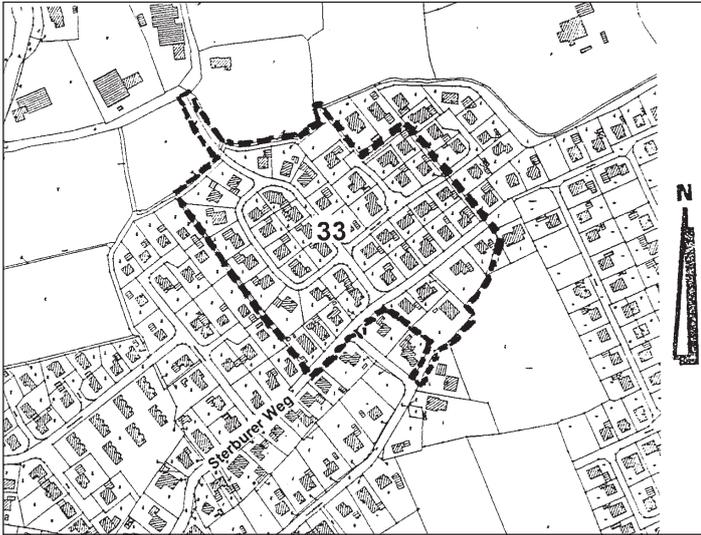
1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Erlebachstraße“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 29. März 2004 die o. a. Änderungen der örtlichen Bauvorschriften und der Bebauungspläne mit Begründungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ werden die o. a. Änderungen der örtlichen Bauvorschriften und der Bebauungspläne der Stadt Esens wirksam.

Die o. a. Änderungen der örtlichen Bauvorschriften und der Bebauungspläne nebst Begründungen liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, während





Grundlage: Deutsche Grundkarten ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der o. a. Änderungen ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 17. Mai 2004

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

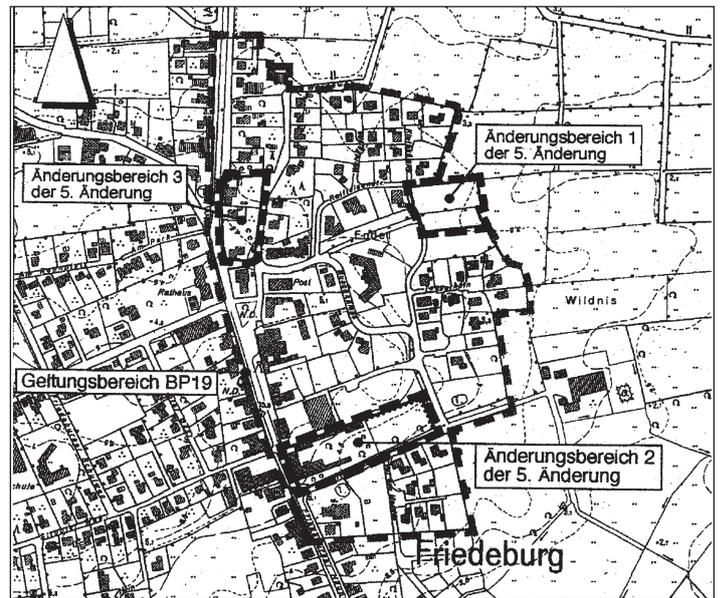
Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung von Bauleitplänen

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderungsbereiche der Bebauungsplanänderungen sind aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

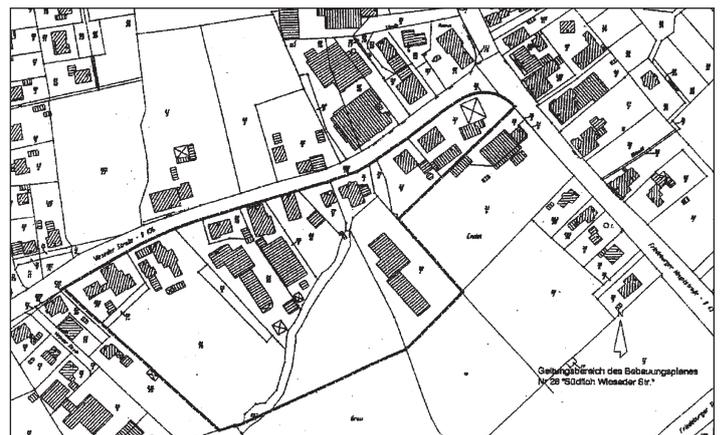


Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 28 von Friedeburg

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 28 von Friedeburg gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17. 2. 2004 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächenutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 27 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 27 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17. 2. 2004 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächenutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 4 von Etzel mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 4 von Etzel mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan (mit örtlichen Bauvorschriften) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Bauleitpläne einschließlich den örtlichen Bauvorschriften und Begründungen bzw. Erläuterungsberichten liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Bau-

gesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Ver-

fahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 31. 5. 2004

Der Bürgermeister
Reents